

Resolution der neuen Menschenrechtscharta
Universelle Menschenrechte
Allen Menschen der Erde und des Kosmos

C H A R T A
UNIVERSALE MENSCHENRECHTE [CUMR]

PRÄAMBEL

In Erkenntnis der für die Welt integrierten Systeme sowohl anstehenden als auch laufenden, allumfassenden Transformation des Kosmos, der Natur und der Menschheit, besteht die dringliche Notwendigkeit eine neue Menschenrechtscharta zu schaffen, die den Menschen die Freiheit und Rechte gewährleistet, die zum universalen Verständnis des Selbst in der Form des Miteinander Seins, in vollständiger Selbstverantwortung sowie der gelebten Eigenverantwortung, frei ohne Zwänge und in der Entfaltung der eigenen Potentiale leben zu können. Dies erfordert eine neue Weltsicht und einen damit einhergehenden neuen Lebenscodex, der das Leben und das Zusammenleben auf eine neue Stufe des Menschseins erhebt.

Hierbei geht es um die Verwirklichung des Bekenntnisses aller Menschen zur Weltanschauungsgemeinschaft universale Menschenrechte [UMR], ein Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

In respektvoller Anerkennung und Würdigung der durch die vereinten Nationen proklamierten Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ und auf anderen Plattformen proklamierten Menschenrechten, entsteht mit dieser Resolution eine neue, zu der allumfassenden Transformation der Welt passende universale Menschenrechtscharta, die in Anwendung, Sicherung, Förderung und Umsetzung zur Freiheit des Einzelnen sowie dem höchstmöglichen Wohle der Weltengemeinschaft dient.

Diese neue universelle Menschenrechtscharta soll fortan gleichfalls als Erneuerung der durch die vereinten Nationen im Jahr 1948 proklamierten Menschenrechte gelten.

Die universalen Menschenrechte sind in der Absicht der Freiheit und des Friedens der Welt unabhängig von systematischen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen. Sie dienen einzig und allein der freien Entfaltung des einzelnen Menschen im Kontext der notwendigen und anstehenden Transformation für die Gemeinschaft der Welten und der Reintegration des Menschen in Natur und Kosmos.

Die universelle Menschenrechtscharta soll Eingang in die Gemeinschaft aller Völker der Welt und des Kosmos finden und fortan als neue Menschenrechtsverfassung vollumfängliche Geltung erfahren. Sie wird den Vertretern der vereinten Nationen in Anerkennung und Respekt der bisherigen Arbeit, für die Völker der Erde überreicht.

Die universalen Menschenrechte gelten auf der ganzen Welt.

Artikel 1

Die Universalen Menschenrechte basieren das Bekenntnis der Menschen zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Sie dient zur Verwirklichung der proklamierten Menschenrechte. Die CUMR sind unabhängig, nicht verhandelbar, nicht auslegbar, unveräußerlich und nur der Objektivität unterworfen. Die CUMR gelten insbesondere im Krieg, Besatzungs- und Ausnahmefall.

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und mit universalen Rechten geboren. Sie sind mit göttlichem Geist und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Gebrechlichkeit, Behinderung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz der Natur und des Kosmos gleich und haben ohne Unterschied die Pflicht diese Gesetze zu respektieren und zu wahren. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Der mittelbare und unmittelbare Versuch, Teilnahme und Verschwörung/Anstiftung zur Begehung oder Billigung von universalen Menschenrechtsverletzungen soll strafrechtlich für die Verletzungen geahndet werden.

Die unmittelbare und öffentliche Billigung und Belohnung zur Begehung von Menschenrechtsverletzungen soll geahndet und privatrechtlich für den Schaden in Haftung genommen werden.

Artikel 8

Jeder hat einen objektiven Anspruch auf einen wirklichen und wirksamen Rechtsbehelf bei einer politisch und wirtschaftlich unabhängigen Organisation oder Glaubensgemeinschaft der universalen Menschenrechte gegen Handlungen, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden. Niemand darf seiner Freiheit beraubt werden oder in seiner Freiheit beschränkt werden, es sei denn er verletzt die Rechte und Pflichten dieser Verfassung und schadet seinen Mitmenschen durch Gewalt oder Gewaltandrohung. Dabei soll die Angst als Mittel der Gewalt ebenso gelten wie körperliche Gewalt.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gremium oder Rates, welche im vollen Bewusstsein und dem Verständnis der universalen Menschenrechte objektive Handlungsempfehlungen und Hinweise ausspricht.

Artikel 11

Jeder, der einer unrechtmäßigen Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als frei von Schuld zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß den universalen Rechten nachgewiesen ist.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf einen umfassenden Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

Jeder hat das Recht, sich auf der Erde der Weltengemeinschaft ebenso innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

Jeder hat das Recht, in allen Ländern, bei internationalen Organisationen, Kirche und Glaubensgemeinschaften vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Dieses Recht kann nicht genommen werden. Auch nicht im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze eines oder mehrerer Staaten verstoßen.

Artikel 15

Jeder hat das Recht auf eine allumfassende Freiheit zur Entfaltung seines vollen Potenzials und seiner Fähigkeiten.
Jeder hat das Recht eine Staatsangehörigkeit frei zu wählen.
Niemand darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.
Jeder hat das Recht als freier Weltbürger anerkannt zu werden.

Artikel 16

Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch die Weltengemeinschaft, Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit Anderen Eigentum innezuhaben.
Niemand darf willkürlich oder in der Absicht der Bereicherung, der Machtausübung oder durch Übervorteilung seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande oder innerhalb einer Organisation.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch gemeinschaftliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates oder jeder Organisation in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen freiwillig beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

Jeder hat das Recht auf eine hohe Lebensqualität, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von einschränkender Gesetze, die eine hohe Lebensqualität begrenzen. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den höchsten Schutz der Weltgemeinschaft.

Artikel 26

Jeder hat das Recht auf objektive Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich. Jede Information die der persönlichen Entwicklung dient ist frei verfügbar ohne Beschränkung nutzbar.

Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ihrer Potenziale und Stärken ausgerichtet sein. Ebenso auf die Stärkung der Achtung vor den universalen Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.

Artikel 27

Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die die Gesetze der Natur und des Universums vorsehen. Gleichfalls soll die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer gewahrt sein und dem allgemeinen Wohl der universalen Gesellschaft dienen.

Artikel 30

Jeder Mensch hat das Recht die Gaben der Natur und ihrer Ressourcen wie Luft, Wasser und Erde sowie die allumfassende Energie den Äther frei zu nutzen. Gleichfalls hat jeder Mensch die Pflicht diese Ressourcen unter Achtung der kosmischen und naturgegebenen Gesetze zu schützen und zu wahren. Jeder Mensch hat das Recht auf freien Zugang zu den naturgegebenen Ressourcen. Niemand darf diese Freiheit beschränken oder sich eigennützig an den Natur Ressourcen verdingen. Kein Staat, keine Organisation und keine Weltanschauungsgemeinschaft können alleinigen Anspruch auf die naturgegebenen Ressourcen erheben.

Artikel 31

Jeder Mensch hat das Recht in und mit der Natur und ihrer Gesetze zu leben. Die Gesetze der Natur gehen vor allen Menschen gemachte Gesetze. Sie sind zu respektieren und zu achten. Ein Verstoß gegen diese Gesetze ist als Verstoß gegen die universalen Menschenrechte anzusehen. Der Mensch hat eben dieses Recht, die Pflicht die Gesetze der Natur zu achten und einzuhalten.

Artikel 32

Kein Mensch und freier Weltbürger in Anerkennung der universalen Menschenrechte darf zum Kriegsdienst oder einem Dienst verpflichtet werden der Gewalt verursacht erzeugt oder unterstützt.

Artikel 33

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung oder Einschränkung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Artikel 35

Jeder Mensch hat das Recht jederzeit auf jedem Teil der Erde zu sein. Jeder Mensch hat das Recht für den Erhalt der Lebensqualität natürlichen Lebensraum zu nutzen. Natürlicher Lebensraum soll frei sein von wirtschaftlichen oder politischen Interessen.

Artikel 36

Diese Resolution erlangt Rechtskraft durch das Bekenntnis und Willenserklärung derer die sie nach den allgemeinen Menschenrechten anerkannt haben oder anerkennen.